



Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen • Bertastraße 5 • 30159 Hannover

Durchschrift

Stadt Rotenburg (Wümme)
Ordnungsamt - Herrn Rütter
Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)

Ansprechpartner: Herr Röbbert
Telefon: 0511 9895 – 427
Telefax: 0511 9895 – 745-427
E-Mail: roebbert@fuk.de
Unser Zeichen: FU-ROW-Rotenburg / rö
Datum: 21. Mai 2015

Besichtigung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) durch unseren Aufsichtsdienst nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII am 07.01.2015

- Feuerwehrhaus Waffensen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII haben die Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Zu diesem Zweck wurde o.g. Besichtigungstermin vereinbart, an denen die nachstehenden Personen teilnahmen:

Herr Daniel, stv. Stadtbrandmeister Feuerwehr Rotenburg (Wümme)
Frau Diercks, Gebäudemanagement Stadt Rotenburg (Wümme)
Herr Leefers, Ortsbürgermeister Waffensen
Herr Rütter, Ordnungsamt Stadt Rotenburg (Wümme)
Herr Volkmann, Ortsbrandmeister Feuerwehr Waffensen
Herr Röbbert, Aufsichtsperson Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Die Ortsfeuerwehr Waffensen wurde durch unseren Aufsichtsdienst stichpunktartig besichtigt. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die Bestimmungen von § 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) und § 4 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit DIN 14092-1: 2012-04 „**Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen**“.

Im Vorgespräch wurde die Sicherheitsorganisation besprochen. Die aktiven Feuerwehrangehörigen werden als Ersthelfer ausgebildet und werden regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, fortgebildet. Die regelmäßigen Prüfungen von Ausrüstungen und Geräten werden nach Ihren Angaben durchgeführt und dokumentiert. Die elektrischen Anlagen der Feuerwehrhäuser werden alle vier Jahre, die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel sowie hand- und kraftbetätigte Tore jährlich einer regelmäßigen Prüfung unterzogen. Feuerlöscher

sind in den Feuerwehrhäusern vorhanden und werden regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, geprüft.

Bei der Besichtigung wurden die nachfolgend genannten Sicherheitsdefizite, die zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen führen können, ermittelt. Kleinere Mängel sind mit den Beteiligten vor Ort besprochen und deren Behebung zugesichert worden. Sie werden deshalb in diesem Bericht nicht mehr gesondert aufgeführt.

1. Allgemeines

1.1 Standsicherheit von Regalen

Im Feuerwehrhaus befinden sich Regale zur Materiallagerung.

Nach § 4 Abs. 1 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen bauliche Anlagen so eingerichtet und beschaffen sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können. Diese Forderung ist erfüllt, wenn die anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden. Für die Materiallagerung in Regalen ergibt sich nach Abschnitt 9 der Informationsschrift „**Sicherheit im Feuerwehrhaus**“ (GUV-I 8554) die Standsicherheit folgendermaßen:

Ein Regal ist standsicher, wenn

- die Höhe kleiner als die fünffache Tiefe ist,
- eine Verankerung mit den Wänden besteht,
- Verbindungen und Aussteifungen fest sind.

Ab 1,80 m Lagerhöhe sind Leitern und Tritte zu benutzen.

Die vorhandenen Regale zur Lagerung von Materialien sind zu überprüfen und entsprechend der Vorgaben auszustatten.

Gemäß BGR 234 "**Lagereinrichtungen und -geräte**" müssen an Lagergeräten folgende Angaben deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein:

- Hersteller, Einführer oder Betreiber
- Baujahr
- Tragfähigkeit

1.2 Persönliche Schutzausrüstung–Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken

Es wurden Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken vorgefunden, die offensichtlich nicht die Voraussetzungen für den Feuerwehrdienst erfüllen oder deren Eigenschaften nicht nachvollziehbar waren. Es handelte sich um ein altes Modell ohne Etikett.

Für alle Arbeiten mit mechanischen Gefahren (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich), bei denen thermische Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können, sind Schutzhandschuhe nach DIN 4841, DIN EN 388:2003-12 oder Feuerweherschutzhandschuhe nach DIN EN 659:1996-02 und DIN EN 659:2003-10 geeignet.



Schutzhandschuhe nach DIN EN 388:2003-12 müssen mit der Handschuhgröße, dem Zeichen und der Typbezeichnung des Herstellers, der angewendeten Norm (DIN EN 388), dem Piktogramm für mechanische Risiken und den erfüllten Leistungsstufen gekennzeichnet sein.

Die erste Ziffer entspricht der Abriebfestigkeit (mind. Leistungsstufe 3), die zweite der Schnittfestigkeit (mind. Leistungsstufe 2), die dritte der Weiterreißkraft (mind. Leistungsstufe 3) und die vierte der Durchstichkraft (mind. Leistungsstufe 3).

Der Bestand an Schutzhandschuhen gegen mechanische Risiken ist auch in den übrigen Ortsfeuerwehren zu überprüfen.

1.3 Persönliche Schutzausrüstung – Nutzungsdauer von Waldarbeiterhelmen

Es wurde ein Waldarbeiterhelm mit einem Herstellungsdatum (01/00) von vor mehr als 10 Jahren vorgefunden.

Helme (Waldarbeiterhelme = Motorsägenhelme) aus thermoplastischen Kunststoffen sollen 10 Jahre nach dem Herstellungsdatum ausgesondert werden. Dies ist dadurch begründet, dass sich die Materialeigenschaften mit zunehmender ultravioletter Bestrahlung (Sonnenlicht) verändern, d. h. das Material versprödet und hält nicht mehr den geforderten Schlag- oder Stoßbelastungen stand. Die im Vergleich zu Industrieschutzhelmen verdoppelte Nutzungsdauer von 5 auf 10 Jahre ist deshalb berechtigt, weil davon auszugehen ist, dass Helme im Bereich der Feuerwehr nicht so häufig benutzt werden und deshalb die Alterung nach 5 Jahren noch nicht zu sicherheitstechnischen Beeinträchtigungen führt.

Um festzustellen, ob ein Schutzhelm mit einer Helmschale aus thermoplastischem Kunststoff über 5 Jahre hinaus benutzt werden darf, empfiehlt sich der so genannte „Knacktest“. Dabei wird die Helmschale mit den Händen seitlich zusammengedrückt oder der Schirm bzw. der Helmrand gebogen. Sind bei aufgelegtem Ohr Knackgeräusche wahrnehmbar, deutet das auf eine erhebliche Versprödung des Helmschalenmaterials hin. Der Schutzhelm ist dann der weiteren Benutzung zu entziehen.

Helme sind vor jeder Nutzung einer Sichtkontrolle zu unterziehen und mindestens jährlich, wie oben aufgeführt, zu prüfen und bei Defekten ggf. auszusondern oder instand zu setzen. Prüfungen sind zu dokumentieren.

Der Bestand an persönlicher Schutzausrüstung für Arbeiten mit der Motorsäge ist auch in den übrigen Ortsfeuerwehren zu überprüfen.

1.4 Persönliche Schutzausrüstung – Innenausstattungen von Feuerwehrhelmen

Feuerwehrhelme mit Nackenschutz müssen den Anforderungen nach DIN EN 443:2008-06 „**Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen**“ (früher DIN 14940) entsprechen.

Bisherige Feuerwehrhelme nach DIN 14940 können weiter getragen werden. Jedoch müssen bei den vorhandenen Helmen mit Innenausstattungen aus Kunststoff diese gegen Innenausstattungen mit Textilbänderung ausgetauscht werden. Die Innenausstattungen aus Kunststoff weisen altersbedingt nicht mehr die erforderlichen Stoßdämpfungswerte auf bzw. haben nicht die geforderte Temperaturbeständigkeit. Zur Umrüstung gehört auch die Ausstattung mit einem gabelförmigen Kinn-Nacken-Riemen.

Der Bestand an Feuerwehrhelmen ist auch in den übrigen Ortsfeuerwehren zu überprüfen. Vorhandene Helme sind entsprechend umzurüsten oder auszutauschen.

1.5 Erste-Hilfe-Material / Verbandbuch

Im Feuerwehrhaus ist bei Abwesenheit der Fahrzeuge weder ein Verbandkasten noch ein Verbandbuch vorhanden.

Nach § 24 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) hat der Träger des Brandschutzes dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Ein Verbandkasten ist anzuschaffen. Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten der kleine Verbandkasten „**VC**“ (DIN 13157), der große „**VE**“ (DIN 13169) und der auf Feuerwehrfahrzeugen mitgeführte „**VK**“ (DIN 14142), der den Inhalt des „**VE**“ umfasst.

Ein Verbandbuch, in dem kleinere Verletzungen zu dokumentieren sind, wurde bereits beim Termin übergeben.

2. Spezifische Sicherheitsdefizite

Die nachstehenden Sicherheitsdefizite sind für die Ortsfeuerwehr spezifisch aufgelistet.

2.1 Ortsfeuerwehr Waffensen

2.1.1 Stellplatzgrößen / Verkehrswege um die Fahrzeuge (LF 8 / TLF 16)

In der Fahrzeughalle werden zwei Einsatzfahrzeuge abgestellt. Im hinteren Bereich befinden sich Regale und Schränke zur Materiallagerung und eine Werkbank sowie eine Waschgelegenheit. Die Umkleidebereiche befinden sich in der Fahrzeughalle neben und hinter den Fahrzeugen, wodurch die Verkehrswege neben den Fahrzeugen erheblich eingeschränkt werden. Hierdurch besteht eine erhebliche Gefahr des Angefahren oder Einklemmt werden von Feuerwehrangehörigen.



Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt, siehe § 4 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) in Verbindung mit DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen“. Es muss sichergestellt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen von Fahrzeugen vermieden werden, siehe § 4 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53). Dieses gilt umso mehr für die Umkleidebereiche neben den Fahrzeugen.



Die Breiten der Verkehrswege um die Fahrzeuge sind ausreichend, wenn zwischen Fahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren und -klappen verbleibt. Für Umkleidebereiche ist der Abstand zwischen Fahrzeugen und Schutzkleidungen nochmals deutlich zu erhöhen. Ein Freiraum zwischen Fahrzeugen (bei geöffneten Türen und Klappen) und Spinden von 1,50 m (0,50 m Verkehrsweg + 1,00 m Umkleideraum nach DIN 33402-3) ist minimal anzusetzen.

Die vorhandenen Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden.

Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Einklemmt und Angefahren werden von Feuerwehrangehörigen zu verhindern. Dazu gehört u. a., dass die Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses besetzt werden dürfen und das Absitzen vor dem Abstellen der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen hat. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn sich dort keine Personen aufhalten. Hierüber ist eine Anweisung zu erlassen, die von allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Die Umkleidebereiche neben den Fahrzeugen sind zu entfernen und an geeigneter Stelle zu platzieren. Hierfür sind Erweiterungsmöglichkeiten zu prüfen und entsprechende Räumlichkeiten zu schaffen. In den verbleibenden Verkehrswege sind keine weiteren Materialien zu lagern.

2.1.2 Tordurchfahrten - Hinweis

Die Tordurchfahrten, insbesondere die Torhöhe von ca. 3,38 m, sind nur für die derzeit dort abgestellten Fahrzeuge ausreichend.

Nach § 4 Abs. 2 UVV „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen Verkehrswege und Durchfahrten von Feuerwehrhäusern so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden. Diese Forderung ist bei Durchfahrten erfüllt, wenn zwischen Fahrzeug und Gebäudeteilen auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 0,5 m besteht sowie diese mindestens 0,2 m höher sind als die maximale Höhe der Fahrzeuge.

Die vorhandenen Torabmessungen sind insbesondere für die zukünftige Fahrzeugbeschaffung zu prüfen und zu beachten. Die maximale Fahrzeughöhe beträgt demnach ca. 3,18 m.

2.1.3 Entwässerung des Stellplatzfußbodens

Eine Stellplatzentwässerung ist nicht vorhanden.

Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserlachen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. Die Nässe wird mit den Fahrzeugen bei Regen bzw. nach einem Waschen und insbesondere bei Schnee in den Stellplatzbereich eingebracht.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.5 des Anhangs zur ArbStättV sowie Abschnitt 6.3 Tabelle 3 Nr. 1 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen**“ muss die gesamte Bodenfläche ein Gefälle zu einer Ablaufrinne oder einem Bodenablauf haben.

Kann eine Entwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht nachgerüstet werden, ist sicherzustellen, dass Wasserlachen nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. Im Winter ist darüber hinaus das Abtauen von Schneeresten an Fahrzeugen zu berücksichtigen.

2.1.4 Heizung im Stellplatzbereich

Die Fahrzeughalle, in der auch die persönlichen Schutzausrüstungen und Atemschutzgeräte gelagert werden, wird offensichtlich nicht ausreichend beheizt.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Abschnitt 3.5 des Anhangs der ArbStättV sowie Abschnitt 6.2 Tabelle 2 Nr. 1 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen**“ müssen Stellplätze so beheizt werden können, dass eine Raumtemperatur von mindestens 7 °C sichergestellt ist. Im Umkleidebereich ist eine deutlich höhere Raumtemperatur von 22°C als im Stellplatzbereich festgelegt.

Sind Stellplatz- und Umkleidebereich miteinander verbunden, ist zumindest auch kurzfristig die höhere Raumtemperatur sicherzustellen.

2.1.5 Stolperstellen durch Fußmatten

Im Eingangsbereich befinden sich Fußmatten, die ggf. Stolperstellen bilden können.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „Arbeitsstättenverordnung“ (ArbStättV) und Punkt 1.5 bzw. 1.8 des Anhanges zur ArbStättV müssen Verkehrswege leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Fußböden in Räumen dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein.

Die ordnungsgemäße Funktion der Fußmatten ist zu prüfen. Bei Bedarf sind sie gegen den Anforderungen entsprechende Fußmatten auszutauschen.



2.1.6 Eingangstür

Die Eingangstür im Feuerwehrhaus hat eine lichte Breite von nur 0,745 m. Diese wird auch als Alarmeinangang benutzt.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Abschnitt 1.8 des Anhangs der ArbStättV sowie Punkt 4.2 Abs. 1 der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A1.8 „**Verkehrswege**“ ist eine Mindestbreite von Verkehrswegen bei bis zu 20 Personen von mindestens 1,0 m erforderlich. Eine Unterschreitung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden. Die lichte Breite darf jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen.

Die Mindestbreite von Verkehrswegen ergibt sich im Übrigen aus den Breiten von Fluchtwegen der ASR A2.3 „**Fluchtwege, Notausgänge, Flucht und Rettungsplan**“. Wir empfehlen daher dringend, den Sachverhalt ggf. auch mit dem Brandschutzprüfer bzw. der Bauaufsichtsbehörde bezüglich der Fluchtwege abzustimmen.



2.1.7 Lagermöglichkeiten

Im Feuerwehrhaus sind die Lagermöglichkeiten sehr eingeschränkt.

Laut § 4 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) müssen bauliche Anlagen so eingerichtet sein, dass Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden und Feuerwehreinrichtungen sicher untergebracht sowie bewegt oder entnommen werden können.

Nach Abschnitt 5 „Raum- und Flächenbedarf“ Tabelle 1 Nr. 4.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen**“ richtet sich die Notwendigkeit nach dem jeweiligen Nutzungskonzept. Der Bedarf muss von jeder Kommune eigenverantwortlich geprüft werden.

Es ist darauf zu achten, dass Flure und Verkehrswege frei von Gegenständen gehalten werden. Bei Bedarf sind entsprechende Lagermöglichkeiten zu schaffen.

2.1.8 Umkleideräume

Umkleideräume sind nicht vorhanden. Der Umkleidebereich befindet sich in der Fahrzeughalle und schränkt die Verkehrswege neben den Fahrzeugen erheblich ein.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) sind Umkleideräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen, siehe auch Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 2.1 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen**“.

Die Größe von Umkleideräumen richtet sich nach der Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen. Je aktivem Feuerwehrangehörigen ist eine Fläche von mindestens 1,2 m² zu berücksichtigen, um eine ausreichende Raumgröße zu erhalten.

Erweiterungsmöglichkeiten sind zu prüfen. Die Umkleidebereiche in den Verkehrswegen neben den Fahrzeugen sind zu entfernen.

2.1.9 Sanitärräume

Im Feuerwehrhaus ist ein WC mit Waschbecken vorhanden. Für Damen sind keine getrennten Einrichtungen vorhanden. Eine Duschkmöglichkeit ist nicht vorhanden.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) sind Wasch- und Toilettenträume für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen, siehe auch Abschnitt 5 Tabelle 1 Nr. 2.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen**“.

Als Mindestausstattung ist jeweils eine Anlage für Damen und Herren vorzusehen, zusätzliche Einrichtungen sind evtl. nach örtlicher Gegebenheit erforderlich. Für Damen sind mindestens ein WC sowie ein Waschbecken und eine Dusche notwendig. Für Herren müssen mindestens ein WC, zwei Urinale sowie ein Waschbecken und eine Dusche vorhanden sein.

2.1.10 Stolperstellen vor dem Feuerwehrhaus - Stauraum

Der Stauraum vor dem Feuerwehrhaus weist Unebenheiten bzw. Absenkungen auf. Dieses kann insbesondere in den Wintermonaten zu Stolperstellen führen.

Nach § 2 Abs. 1 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (DGUV Vorschrift 1) in Verbindung mit § 3a Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) und Punkt 1.8 des Anhanges zur ArbStättV müssen Verkehrswege leicht und sicher begangen oder befahren werden können.

Die Unebenheiten sind zu beseitigen.



2.1.11 PKW-Stellplätze

Neben dem Feuerwehrhaus befinden sich auch das Schützenhaus und eine Sporthalle mit gemeinsamen PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück. Die PKW-Stellplätze für die Feuerwehrangehörigen sind nicht besonders gekennzeichnet. Sie sind so angeordnet, dass kreuzende Wege nicht zu vermeiden sind und hierdurch zusätzlichen Gefahren für die Einsatzkräfte entstehen.



Nach § 4 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) in Verbindung mit Abschnitt 7.3 bzw. Tabelle 1 Nr. 6.2 DIN 14092 Teil 1 „**Feuerwehrhäuser - Planungsgrundlagen**“ ist für die Einsatzkräfte eine entsprechende Anzahl von Parkplätzen im unmittelbaren Bereich des Feuerwehrhauses erforderlich. Die Anzahl der PKW-Stellplätze sollte mindestens der Anzahl der Sitzplätze der eingestellten Feuerwehrfahrzeuge entsprechen.

Die Zahl der erforderlichen PKW-Stellplätze ist sicher zu stellen. Bei der Ausweisung von Stellplätzen ist darauf zu achten, dass für die Einsatzkräfte keine zusätzlichen Gefahren entstehen, kreuzende Wege sind zu vermeiden. Die Anordnung der PKW-Stellplätze auf dem Grundstück soll einen möglichst direkten Weg zum Umkleidebereich ermöglichen, der Alarmweg ist zu beachten. Des Weiteren ist auch im Winter ein sicheres Begehen der Verkehrswege durch entsprechenden Winterdienst zu gewährleisten.

Bitte teilen Sie uns innerhalb der nächsten drei Monate mit, welche Maßnahmen Ihrerseits veranlasst wurden bzw. veranlasst werden, um die aufgeführten sicherheitstechnischen Mängel abzustellen.

Die beiliegenden Durchschriften bitten wir an den Stadtbrandmeister sowie den Stadtsicherheitsbeauftragten weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer
Im Auftrag

gez. Unterschrift
(Dirk Röbbert)

Anlage

- Muster-Dienstanweisung Stellplatz

Anlage:

Muster-Dienstanweisung Stellplatz

Um ein Einklemmt und Angefahren werden von Feuerwehrangehörigen auf Grund der baulichen Gegebenheiten zu verhindern, wird die nachstehende Dienstanweisung erlassen:

- Das Fahrzeug darf nur außerhalb des Feuerwehrhauses besetzt werden.
- Das Absitzen vor dem Abstellen des Fahrzeuges im Feuerwehrhaus hat außerhalb des Feuerwehrhauses zu erfolgen.
- Das Fahrzeug darf im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn sich dort keine Personen aufhalten. Hiervon hat sich der Fahrzeugführer - bei Rückwärtsfahrten durch Einweiser - zu vergewissern.
- Tordurchfahrten dürfen nicht gleichzeitig als Verkehrswege für Fußgänger und Fahrzeuge genutzt werden.